

GEMEINDE KÜSSABERG

GEMARKUNG KADELBURG

LANDKREIS WALDSHUT

Bebauungsplan

**>>FREIFLÄCHEN – PHOTOVOLTAIK
KADELBURG - UNTERERTEL<<**

ENTWURF

Begründung

Ziffer	Inhalt
1.	Allgemein
2.	Planungsziel
3.	Abgrenzung des Plangebietes
4.	Verfahrensweg
5.	Bestehende Rechtsverhältnisse und Bindungen
5.1	Flächennutzungsplan
5.2	Rechtskräftige Bebauungspläne
5.3	Regionalplan Hochrhein – Bodensee
5.4	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
6.	Lage der Ortschaft, derzeitige Nutzung
7.	Planungskonzept
7.1	Art der baulichen Nutzung
7.2	Maß der baulichen Nutzung
7.3	Bauweise
7.4	Nachfolgenutzung
7.5	Verkehr
7.5.1	Verkehrliche Erschließung
7.5.2	Landwirtschaftlicher Verkehr
7.5.3	Ruhender Verkehr
7.6	Grünordnung
8.	Ver- und Entsorgung
8.1	Wasserversorgung
8.2	Abwasserableitung
8.3	Stromversorgung
9.	Umweltbericht
10.	Bodenordnung
11.	Geologie
11.1	Archäologische Denkmalpflege
11.2	Geotechnik
12.	Immissionen
13.	Örtliche Bauvorschriften
13.1	Dachformen, Dachneigung
13.2	Einfriedung
14.	Städtebaulichen Daten
14.1	Flächenbilanzierungs
14.2	Grundflächenzahl
14.	Zeitliche Realisierung

1. ALLGEMEINES

Die Landesregierung Baden – Württemberg und Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland bekennen sich weiter zur Energiewende und möchten hier den eingeschlagenen Weg des massiven Ausbaus der regenerativen Energien weiterverfolgen. Grundlage hierfür sind die ambitionierten zum Zieljahr 2050. So sollen bis 2050 folgende Punkte erreicht werden:

- Reduzierung des Energieverbrauchs um 50 %
- Nutzung von 80 % erneuerbarer Energien
- Verringerung des Ausstoßes der Treibhausgase um 90 % im Vergleich zum Jahre 1990

Neben der Nutzung der Windenergie kommt hier der Nutzung der Sonnenenergie zentrale Bedeutung zu.

Im Gegensatz zu den Windenergieanlagen, welche nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind, müssen Freiflächen-Photovoltaikanlagen über einen Bebauungsplan legitimiert werden.

Die Gemeinde Küssaberg unterstützt die Umsetzung der Energiewende und unterstützt aus diesem Grunde das Bestreben eines örtlichen Landwirts nach Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Gemeinderat hat entsprechend am 20.11.2023 in öffentlicher Sitzung einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 BauGB beraten und gefasst.

2. PLANUNGSZIEL

Grundsätzliches Ziel der Planung ist, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Kadelburg. Die Anlage umfasst voraussichtlich ca. 24.500 m² an Modulflächen, nach ihrer Umsetzung, rechnerisch eine Leistung von ca. 10,1 MWp erbringen.

Damit die rechtliche Basis der Planung gewährleistet ist, muss ein Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthalten.

Weiter soll eine Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften erstellt werden in der die gestalterischen Rahmenbedingungen geregelt sind. Mit den darin gefassten Festsetzungen kann eine Integration in die Landschaft gewährleistet werden.

3. ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Gebiet (Geltungsbereich) des Bebauungsplanes >>Freiflächen-Photovoltaikanlage Kadelburg - Unterertel<< sowie der Bereich für die örtlichen

Bauvorschriften sind im zeichnerischen Teil durch eine dicke schwarze Balkenlinie dargestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist so gewählt, dass die durch eine Planrealisierung entstehenden entscheidungserheblichen Problemfelder innerhalb des Geltungsbereiches erkannt, aufgearbeitet und gelöst werden können.

Folgende Flurstücke auf Gemarkung Kadelburg sind durch die Planung tangiert:

492/1, 631 (Weg), 758/1, 758/2, 758/3 und 758/4

4. VERFAHRENSWEG

Der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg hat am 20.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan >>Freiflächen-Photovoltaikanlage Kadelburg - Unterertel<< aufzustellen und eine Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebiets zu erlassen.

Parallel dazu wurde beschlossen, dass der bestehende FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Küssaberg in diesem Teilbereich geändert werden soll, da die bisherige Ausweisung von landwirtschaftlicher Fläche nicht mit den Darstellungen der vorliegenden Planung in Einklang zu bringen ist.

Am 20.11.2023 hat der Gemeinderat gleichermaßen beschlossen, dass zunächst die Behörden nach § 4 Absatz 1 BauGB angehört werden sollen. Dabei sollen sich die relevanten Fachbehörden im Rahmen des Scoping zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts äußern. Parallel dazu wird die Öffentlichkeit frühzeitig nach § 3 Absatz 1 BauGB über die Planung informiert.

Nachdem diese beiden Verfahrensschritte durchgeführt wurden, wurden die Stellungnahmen und Anregungen aufgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser hat in öffentlicher Sitzung am 21.10.2024 über diese entschieden.

In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplans festgestellt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Gleichermaßen wurde beschlossen, dass die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Absatz 2 BauGB davon benachrichtigt werden sollen.

5. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND BINDUNGEN

5.1 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Küssaberg ist das Plangebiet als „landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen.



Bild : Auszug aus dem FNP

Damit ist der Bebauungsplan nicht nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat dazu entschieden eine Punktuelle Änderung für das Plangebiet durchzuführen, um die bauliche Nutzung in Sondergebiet „Energie“ nach § 11 BauNVO zu ändern. Der FNP wird im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB durchzuführen. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss der Punktuellen Änderung wurde ebenfalls am 22.11.2023 gefasst.

Das Verfahren zum FNP wurde parallel zum BBP geführt und entsprechend die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit durchgeführt. Hier sind keine Belange vorgebracht worden, die eine Weiterführung der Planung in Frage stellen würden. Insofern hat der Gemeinderat am 21.10.2024 auch die Weiterführung der Änderung des FNP beschlossen.

5.2 Rechtskräftige Bebauungspläne

An den Bebauungsplan >>Freiflächen-Photovoltaikanlage Kadelburg - Unterertel<< grenzen keine weiteren rechtskräftigen Bebauungspläne.

5.3 Regionalplan Hochrhein - Bodensee

Im derzeit gültigen Regionalplan „Hochrhein – Bodensee“ sind die Flächen des Bebauungsplans ohne besondere Ausweisung und Vorrang.

Insofern erscheint die Planung aus regionalplanerischer Sicht unproblematisch zu sein.

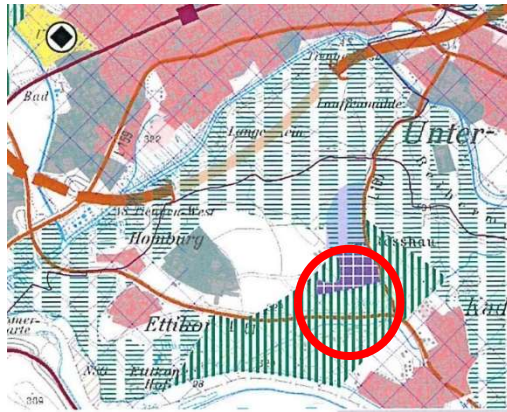


Bild : Auszug aus dem Regionalplan (Raumnutzungskarte)

5.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023

Folgende Freiflächen sind gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) geeignet:

- Seitenstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen auf einer Breite von 500 Metern
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, militärischer und wohnungsbaulicher Nutzung oder ehemalige Verkehrswege
- Unbebaute Gewerbe- und Industriegebiete oder versiegelte Flächen
- Landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten (abhängig Bundesland)
- Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Bauliche Anlagen

Aufgrund einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 wurde am 07.03.2017 die Freiflächenverordnung (FFÖVO) erlassen. Diese Verordnung regelt für benachteiligte Gebiete die Errichtung von Solarparks auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Laut der Kartensammlung der LUBW liegt das Plangebiet innerhalb der als „geeignet“ bezeichneten Gebiete für benachteiligte Gebiete. Insofern steht die Planung nicht im Gegensatz zur FFÖVO.

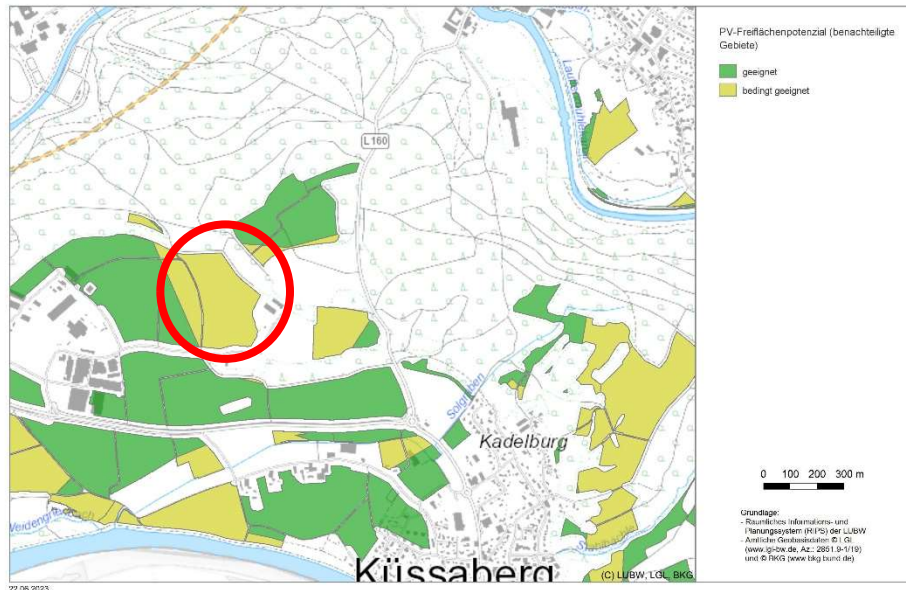


Bild : Auszug Gebietskulisse Freiflächen-PV-Anlagen (LUBW)

Im Jahre 2023 trat das EEG 2023 in Kraft. Hier wurden insbesondere auch für PV-Anlagen Vereinfachungen in der Umsetzung vorgenommen.

Die Flächenkulisse für förderfähige Freiflächenanlagen, in den Ausschreibungen und im Rahmen der gesetzlichen Vergütung, wurde erweitert. So wird der sogenannte Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen ab Inkrafttreten des EEG 2023 am 1. Januar 2023 von 200 Meter auf 500 Meter ausgeweitet und der erst mit dem EEG 2021 eingeführte freizuhaltende 15-Meter-Korridor wird wieder abgeschafft. Weiterhin wurde über eine Erweiterung der Definition des Begriffs der benachteiligten Gebiete um die aktuellste EU-Verordnung den Bundesländern die Ausweisung zusätzlicher Acker- und Grünlandflächen für die Ausschreibungen in ihrem Landesgebiet ermöglicht.

Besondere Solaranlagen sind Agri-, Parkplatz- und Moor-PV-Anlagen. Die im Einzelnen von diesen besonderen Solaranlagen zu erfüllenden Voraussetzungen sollen noch im Rahmen einer Festlegung der BNetzA bestimmt werden, wobei bis dahin die bereits im Rahmen der Innovationsausschreibungen am 1. Oktober 2021 veröffentlichte Festlegung der BNetzA hierzu weitergelten soll. Um Agri-PV handelt es sich demnach im Wesentlichen bei Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau, auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen bei gleichzeitigem Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen oder auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland. Parkplatz-PV bedeutet die Errichtung von Solaranlagen auf Parkplätzen. Bei Moor-PV handelt es sich um Solaranlagen auf zuvor entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden, wenn die Fläche mit der Errichtung der Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt wird.

Auch die Belange des EEG 2023 stehen der Entwicklung der PV-Anlage nicht im Wege.

6. LAGE IN DER ORTSCHAFT, DERZEITIGE NUTZUNG

Das Plangebiet liegt ca. 200 m nordöstlich des Gewerbegebiets „Obere Riedäcker“ und direkt neben der Kompostieranlage. Das Gebiet ist derzeit als Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend an die Flächen sind Waldflächen, Hecken und Sträucher vorhanden, welche aber durch die Planung nicht in ihrer Existenz bedroht sind. Das Plangebiet ist weitestgehend ausgeräumt.

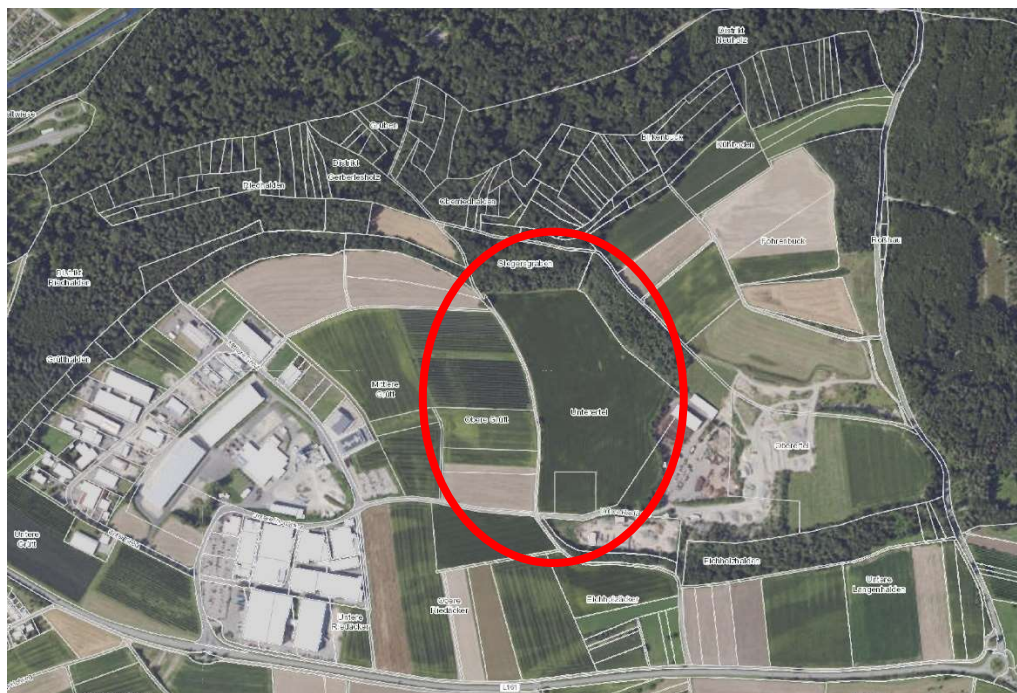


Bild: Luftbild zur Lage des Bebauungsplans

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 9,5 ha. Die überwiegenden Flächen werden als Grünland erhalten.

7. PLANUNGSKONZEPT

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ (SO-1) bzw. „Freiflächen-Agri-Photovoltaik“ (SO-2) ausgewiesen.

Neben der Erstellung der Solarmodule sind weitere Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Betriebsgebäude
- Nebenanlagen
- Unbefestigte Wege

Alle diese Gebäude und Anlagen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anlage stehen und dürfen keiner fremden Nutzung dienlich sein.

Mit den vorgenannten Zulässigkeiten kann ein angemessener Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage gewährleistet werden, ohne in zu großem Umfang in die Natur und Landschaft eingreifen zu müssen.

Weiter wird in der Planung festgeschrieben, dass ausschließlich Gebäude und Fundamentierungen als Versiegelung hergestellt werden dürfen. **Die Flächen im Bereich SO-1 sind unter der Anlage als Offenlandflächen beizubehalten.** Dabei sieht die Planung vor, dass mindestens 50 % der Fläche als extensiv bewirtschaftete Wiese (1-malige Mahd pro Jahr und Aufnahme des Schnittguts sowie eine eventuelle Beweidung) genutzt werden sollen und 50 % einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung (bsp. Beerenzucht o.ä. in den Abstandsflächen) zur Verfügung stehen sollen.

Die Flächen im Bereich SO-2 sind weiterhin größtenteils landwirtschaftlich zu nutzen. Damit unterscheidet die Planung Teilbereiche dahingehend, dass nicht sehr fruchtbare Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden können (SO-1); die fruchtbaren Anteile des Plangebiets allerdings weiterhin parallel zur energetischen Nutzung in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bleiben.

Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Anlage ist eine Umzäunung zwingend erforderlich. Dies wurde sowohl in den planungsrechtlichen Festsetzungen als auch in den örtlichen Bauvorschriften so vorgesehen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt im Bereich der Sondergebietsfläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,55 fest. Diese im Bebauungsplan festgesetzte Obergrenze für die Grundflächenzahlentspricht den anstehenden Erfordernissen und sichert gleichzeitig ein für das Landschaftsbild zu akzeptierendes Maß. Dabei ist zu beachten, dass die Festsetzung davon ausgeht, dass die Solarmodule in die Berechnung der GRZ mit einfließen. Versiegelungen außerhalb der Module sind nur für Nebengebäude und deren Folgenutzungen zulässig.

Die maximale Höhenentwicklung Gebäude und Anlagen in der Sondergebietsfläche wird durch eine maximale Obergrenze der Gebäudehöhe im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt. Diese dürfen nicht höher als **5,2 m** über EFH bzw. bestehendem Gelände sein. Damit setzt die Planung regulierende Elemente im Maß der baulichen Nutzung, vor allem auch um Integration in die Umgebung zu schaffen.

7.3 Bauweise

Eine Bauweise wird in der Planung, aufgrund der Projektierung und der hier benötigten Flexibilität, nicht festgesetzt.

7.4 Nachfolgenutzung

In der Planung wurde festgesetzt, dass nach 30 Jahren die Betriebserlaubnis der PV-Anlage auslaufen wird. Diese kann verlängert werden. Im Falle der Nicht-Verlängerung, wird die Art der baulichen Nutzung automatisch in „landwirtschaftliche Fläche“ übergehen. Die Flächen sind dann wiederherzustellen als Ackerflächen.

7.5 Verkehr

7.5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist durch mehrere Flurwege und vor allem durch die Straße zur bestehenden Recycling-Anlage bestens verkehrlich erschlossen. Hierzu sind keine weiteren öffentlichen Straßen und Wege notwendig.

7.5.2 Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr wird durch die jetzige Planung nicht berührt, die bestehenden landwirtschaftlichen Erschließungswege bleiben erhalten.

7.5.3 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird durch den Betreiber innerhalb des Plangebiets hergestellt.

7.6 Grünordnung

Die grünordnerischen Festsetzungen sind sowohl im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als auch in den Planungsrechtlichen Festsetzungen integriert.

Die Abgrenzung des Bebauungsplans hin zur freien Flur wird dadurch geregelt, dass entlang den jeweiligen Grenzen eine Eingrünung durch Sträucher und Hecken erfolgen soll, so dass die Anlage nach Möglichkeit nicht verschattet werden kann, aber dennoch eine Einbindung in Natur- und Landschaft erreicht wird.

Umfangreiche Regelungen zum Boden- und Grundwasserschutz sind im Bebauungsplan ebenfalls enthalten.

Gleichermaßen wird geregelt, dass die Eingriffe in den Boden ausschließlich durch Betriebsgebäude erfolgen darf. Abweichend davon sind anlagenspezifische Tiefbauarbeiten und Rammarbeiten notwendig und auch möglich.

8. VER - UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet wird nach außen an die vorhandenen Infrastrukturen angeschlossen.

8.1 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

8.2 Abwasserableitung

Das Plangebiet ist bisher nicht an die örtliche Kanalisation angeschlossen. Dies wird durch das Verfahren auch nicht vorgesehen.

Das Regenwasser aus den Modulflächen und den Dachflächen wird großflächig versickert. Neuen Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sind nicht erforderlich.

Damit erfüllt die Planung die gesetzlichen Anforderungen des Umgangs mit Schmutz- und Regenwässern.

8.3 Stromversorgung

Eine Stromversorgung wird vorgesehen und mit der EDNetze GmbH im Rahmen des weiteren Verfahrens besprochen.

Der Anschluss der PV-Anlage an das Netz erfolgt voraussichtlich an eine 20-KV Leitung der EDNetze GmbH. Zum Betrieb des Plangebiets sind dafür voraussichtlich 3 Trafo- und Übergabestationen erforderlich. Diese können sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Der Standort der Stationen wird im weiteren Verfahren mit der ED-Netze GmbH abgestimmt und im zeichnerischen Teil dargestellt. Gleichermäßen wird im Verfahren die Errichtung von Stromspeichern geklärt.

9. UMWELTBERICHT

Die Gemeinde Küssaberg hat einen Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie ein artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Auftrag gegeben. Diese Dokumente wurden durch das Büro Burkhard Sandler erstellt. Sie liegen der Begründung als Anlage bei und wurden in der Planung entsprechend berücksichtigt.

10. BODENORDNUNG

Die Flächen sind im Eigentum des Investors. Somit sind keine wesentlichen bodenordnerischen Maßnahmen notwendig.

11. GEOLOGIE

11.1 Archäologische Denkmalpflege

Besonderheiten sind bei der Realisierung des Planbereiches nicht zu erwarten. Vorbeugend wird jedoch in den Textteilen zum Bebauungsplan festgesetzt, dass das Landesdenkmalamt Freiburg unverzüglich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten. Dies gilt auch, wenn alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

11.2 Geotechnik

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird dann nachrichtlich in die Unterlagen aufgenommen.

„Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von quartärem Älterem Auenlehm. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind in höherer Tiefe nicht gänzlich auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.“

12. IMMISSIONSSCHUTZ

Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wurden mögliche Blendwirkungen durch die künftige PV-Anlage untersucht. Hier hat das Fachbüro Solarpraxis Engineering GmbH / Berlin ein entsprechendes Blendgutachten erstellt. Hier wurde attestiert, dass durch die vorliegende Planung keine unverhältnismäßigen Blendwirkungen auf öffentliche Straßen oder private Gebäude ausgehen. Insofern sind diese Belange hinreichend in der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats geprüft worden.

13. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

13.1 Dachformen, Dachneigung

Die Dachformen werden nicht festgeschrieben, allerdings setzt die Planung fest, dass eine Dachneigung von maximal 10° errichtet werden darf. Es handelt sich hier vor allem um Zweckbauten, die nicht übermäßig in Erscheinung treten sollen.

13.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig, da die Schutzbedürftigkeit der Anlage entsprechend gewürdigt werden muss. Es muss auch aus Sicherheitsgründen vermieden werden, dass Unbefugte das Gelände betreten.

14. STÄDTEBAULICHE DATEN

14.1 Flächenbilanzierung

Flächentyp	Fläche in m ²	Fläche in ha	Anteil %
Sondergebiet	87.000	8.70	91
Verkehrsflächen	1.300	0.13	1
Grünflächen	7.000	0.70	8
Gesamtfläche	95.300	9.53	100

14.2 Grundflächenzahl

Gemeinbedarfsfläche 0.55

15. ZEITLICHE REALISIERUNG

Unmittelbar nach Erlangen der Rechtskraft, werden die geplanten Maßnahmen umgesetzt.

Aufgestellt:

Küssaberg, den 20.11.2023
geändert am 21.10.2024

.....
Manfred Weber
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Küssaberg, den

.....
Manfred Weber
Bürgermeister